

Bericht

über die
Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

des

**Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Bildung, Erziehung und Betreuung
Berlin**

SCHOMERUS

Bericht

über die
Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

des

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung Berlin

**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Zweigniederlassung:

Bülowstraße 66 • 10783 Berlin
Telefon 030 / 2 36 08 86 0 • Telefax 030 / 2 36 08 86 61 99

Hauptniederlassung:

Deichstraße 1 • 20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01-00 • Telefax 040 / 3 76 01-199
info@schomerus.de • www.schomerus.de
Partnerschaft mbB • Amtsgericht Hamburg PR 7

Heide Bley
Rechtsanwältin • Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht

Karin Häßler
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Simon Reinecke
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Jasmin Schwunk
Wirtschaftsprüferin

Jörg Bolz
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • CPA (IL US)
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Max F. Munstermann
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Friedrich Steinert
Wirtschaftsprüfer

Dr. Volker Vogt, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

SCHOMERUS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag	1
B. Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	3
D. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	4
I. Ertragslage	4
II. Vermögenslage	6
E. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	8

ANLAGEN

Anlage

Jahresabschluss

 Bilanz zum 31. Dezember 2025

1

 Gewinn- und Verlustrechnung 2025

2

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

3

Allgemeine Auftragsbedingungen

4

A. Auftrag

Wir erhielten den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung, Berlin
(nachfolgend „Bundesverband“ oder „Verein“)

unter Einbeziehung der Buchführung einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Der vorliegende Bericht über die prüferische Durchsicht richtet sich ausschließlich an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Berlin.

Wir weisen darauf hin, dass keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt wurde und deshalb auch kein Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

Der Verein erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht besteht nicht.

Die prüferische Durchsicht wurde unter Berücksichtigung des Prüfungsstandards PS 900 - Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen - des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, vorgenommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer (Stand 1. Juli 2025) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bzw. Rundungsdifferenzen (€, %, usw.) bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

B. Durchführung der prüferischen Durchsicht

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Vereins. Ebenso ist die Geschäftsführung verantwortlich für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Entsprechend haben wir im Rahmen des IDW PS 900 die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durchgesehen. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zum Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung unserer prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. festgestellten deutschen Grundsätze prüferischer Durchsichten (PS 900) beachtet.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn der Wirtschaftsprüfer Grund zu der Annahme hat, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte vorliegen.

Wir führten die prüferische Durchsicht in der Zeit vom 10. bis 13. Februar 2026 in unseren Büroräumen durch.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Eine berufsübliche, von der Geschäftsführung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde uns übergeben.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Vereins wird über ein eigenes EDV-System abgewickelt. Der Verein verwendet eine Standardsoftware (Monkey Office), die folgende Bereiche umfasst:

- Finanzbuchhaltung inkl. Debitoren- und Kreditorenbuchführung
- Anlagenbuchhaltung

Die Lohnbuchhaltung wurde extern erstellt.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von uns einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit Datum vom 5. März 2025 als ordnungsgemäß bescheinigt.

Jahresabschluss

Der Verein bilanziert freiwillig unter Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (§§ 238-263 HGB). Ergänzende Bestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Aufbauend auf dem Vorjahresabschluss wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Der in den §§ 246 Abs. 3, 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB kodifizierte Stetigkeitsgrundsatz wurde beachtet.

D. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

I. Ertragslage

Die Ertragslage des Vereins in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2025		2024		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Einnahmen					
Zuwendungen und Teilnahmegebühren	805	82,9	809	82,0	-4
Sonstige Einnahmen	144	14,8	153	15,5	-9
Mitgliedsbeiträge und Spenden	<u>22</u>	<u>2,3</u>	<u>24</u>	<u>2,4</u>	<u>-2</u>
	<u>971</u>	<u>100,0</u>	<u>986</u>	<u>99,9</u>	<u>-15</u>
Bestandsveränderung	0	0,0	1	0,1	-1
Materialaufwand	-8	-0,8	0	0,0	-8
Personalaufwand	-723	-74,5	-731	-74,1	8
Sonstige Aufwendungen	-230	-23,7	-278	-28,2	48
Sonstige Erträge	4	0,4	0	0,0	4
Abschreibungen	-7	-0,7	-2	-0,2	-5
Ertragsteuern	<u>-2</u>	<u>-0,2</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>-2</u>
Jahresergebnis	<u>5</u>	<u>0,5</u>	<u>-24</u>	<u>-2,5</u>	<u>29</u>

Die Zuwendungen bestehen aus Zuwendungen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des "Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) Programm 8". Davon betreffen 383 T€ (Vorjahr 385 T€) das Projekt "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege", welches der Verbandsförderung zuzuordnen ist. Weiterhin bezuschusst wurde das Projekt "Qualifizierungsniveau nachhaltig sichern - Blended Learning etablieren und stärken" (285 T€; Vorjahr 340 T€). Zusätzlich gab es das Projekt „Frühe Demokratiebildung - Kinder beteiligen, Vielfalt gestalten“; die Einnahmen aus der Projektförderung beliefen sich hier auf 100 T€.

Die sonstigen Einnahmen beinhalten im Berichtsjahr im Wesentlichen Einnahmen aus der Qualitätssicherung in Höhe von 55 T€ (Vorjahr 76 T€), aus Fachtagungen und Sonderveranstaltungen mit 33 T€ (Vorjahr 21 T€) und interner Referent:innen mit 32 T€ (Vorjahr 11 T€). Zusätzlich wurden 14 T€ (Vorjahr 24 T€) durch Verbandsveranstaltungen eingenommen, die digital von externen Referent:innen durchgeführt wurden.

Der Rückgang des **Personalaufwands** ist im Wesentlichen auf die gesunkene Vollzeitäquivalente auf 9,12 (Vorjahr: 9,23) zurückzuführen.

Die **sonstigen Aufwendungen** beinhalten insbesondere die Projektkosten in Höhe von 113 T€ (Vorjahr 122 T€), die für die oben genannten Projekte angefallen sind.

II. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage des Vereins stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Ver-
	T€	%	T€	%	änderung
					T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen	11	4,2	6	2,0	5
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorräte	3	1,2	2	0,7	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,4	9	2,7	-8
Sonstige Vermögensgegenstände	21	8,1	2	0,7	19
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,8	2	0,7	0
	27	10,5	15	4,8	12
Liquide Mittel	221	85,3	286	93,2	-65
Gesamtvermögen	259	100,0	307	100,0	-48

Kapitalstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Ver- änderung
	T€	%	T€	%	T€
Bilanzanalytisches Eigenkapital					
Ergebnisrücklagen	182	70,3	175	57,0	7
Ergebnisvortrag	<u>19</u>	<u>7,3</u>	<u>21</u>	<u>6,8</u>	<u>-2</u>
	<u>201</u>	<u>77,6</u>	<u>196</u>	<u>63,8</u>	<u>5</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
Steuerrückstellungen	0	0,0	13	4,2	-13
Sonstige Rückstellungen	14	5,4	30	9,8	-16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9	3,5	1	0,3	8
Übrige Verbindlichkeiten	35	13,5	53	17,3	-18
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>14</u>	<u>4,6</u>	<u>-14</u>
	<u>58</u>	<u>22,4</u>	<u>111</u>	<u>36,2</u>	<u>-53</u>
Gesamtkapital	<u>259</u>	<u>100,0</u>	<u>307</u>	<u>100,0</u>	<u>-48</u>

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche aus in den Jahren 2024 und 2025 im Voraus zu hoch bezahlten Ertragsteuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** umfassen Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge mit 3 T€ (Vorjahr 5 T€) sowie für Steuerberatungsleistungen in Höhe von 7 T€ (Vorjahr 10 T€). Erstmalig wurde darüber hinaus eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe von 3 T€ gebildet. Die im Geschäftsjahr 2024 für die geschlossene Altersteilzeitvereinbarung gebildete Rückstellung in Höhe von 12 T€ wurde im Geschäftsjahr 2025 vollständig verbraucht.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen mit 9 T€ (Vorjahr 1 T€) aus Leistungen im Rahmen der Verbandstätigkeit.

Die **übrigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von 27 T€ (Vorjahr: 18 T€) aus Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesverwaltung aus nicht verwendeten Projekten.

Der im Vorjahr aus Zahlungseingängen für Veranstaltungen des Folgejahres gebildete **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde im Berichtsjahr vollständig aufgelöst.

E. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung, Berlin:

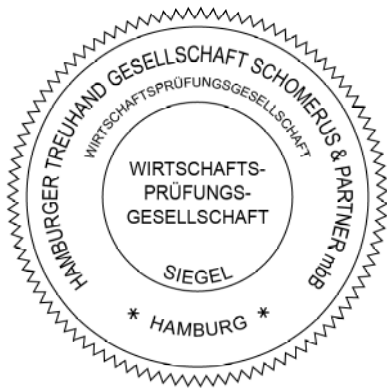
Wir haben den Jahresabschluss des Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Berlin, den 23. März 2026

**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin**



Schwunk

Klatt

Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Dieser Bericht richtet sich ausschließlich an die im Auftrag genannten Adressaten. Er darf dementsprechend nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 5 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2025 (AAB) unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf. Liegt diese nicht vor, übernehmen wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitigen Pflichten.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüferische Durchsicht hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Anlagen

SCHOMERUS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung, Berlin

AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	10.537,77	6
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	2.753,30	2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.113,30	9
2. Sonstige Vermögensgegenstände	21.405,16	2
	22.518,46	11
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	1.393,98	1
2. Bankguthaben	219.638,94	285
	221.032,92	286
	246.304,68	299
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.387,61	2
	259.230,06	307

PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisrücklagen		
1. Satzungsmäßige Rücklagen	133.791,77	133
2. Freie Rücklagen	48.220,40	42
	182.012,17	175
II. Ergebnisvortrag	19.057,52	21
	201.069,69	196
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	13
2. Sonstige Rückstellungen	13.800,77	30
	13.800,77	43
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	110,48	0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 110,48 (Vorjahr: T€ 0)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.372,90	1
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 9.372,90 (Vorjahr: T€ 1)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	34.876,22	53
- davon aus Steuern: € 7.441,28 (Vorjahr: T€ 34)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: T€ 1)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 34.876,22 (Vorjahr: T€ 54)		
	44.359,60	54
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	14
	259.230,06	307

Berlin, 17. Februar 2026

gez. Heiko Krause
Geschäftsführer

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung, Berlin

	2025 €	2024 T€
1. Einnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge und Spenden	22.842,07	24
b) Zuwendungen und Teilnehmerbeiträge	804.040,26	809
c) Sonstige Einnahmen	<u>144.433,41</u>	<u>153</u>
	971.315,74	986
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	1
3. Sonstige Erträge	4.319,54	0
4. Materialaufwand	-7.985,84	0
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-581.271,34	-586
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-142.208,90</u>	<u>-145</u>
	-723.480,24	-731
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.211,64	-2
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-229.456,01	-278
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	374,22	0
9. Außerordentliche Aufwendungen	-274,75	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,50	0
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.292,72</u>	<u>0</u>
12. Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis	5.307,80	-24
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	21.334,28	48
14. Einstellungen in Ergebnismrücklagen	<u>-7.584,56</u>	<u>-3</u>
15. Ergebnisvortrag	<u><u>19.057,52</u></u>	<u><u>21</u></u>

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Bezeichnung des Vereins lautet Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung und Betreuung. Er ist eingetragen im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg unter VR 29735 B.

Sitz des Vereins ist Berlin. Die **Geschäftsleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Geschäftsanschrift: Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Es gilt die **Satzung** in der Fassung vom 5. Mai 2017. Sie ist wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister vom 29. August 2017.

Der **Zweck des Vereins** ist die Repräsentation der Kinderbetreuung in der Kindertagespflege.

Das **Geschäftsjahr des Vereins** ist das Kalenderjahr.

Die **Organe** des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB
- ◆ die Länderkonferenz
- ◆ der Beirat

Als **Besonderer Vertreter** mit der Führung der Geschäfte ist Herr Heiko Krause, Berlin, bestellt.

Dem Vorstand stehen vor:

- Ute Krüger, Bundesvorsitzende
- Isgard Rhein, Stellvertretende Bundesvorsitzende
- Bettina Konrath, Stellvertretende Bundesvorsitzende
- Anne Mader, Beisitzerin
- Sibylle Schober, Beisitzerin
- Ingrid Pliske-Winter, Beisitzerin
- Ralf Kohlberger, Beisitzer

Der Bundesverband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Verwaltungseinnahmen aus der Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch Maßnahmeträger, Einnahmen aus dem Verkauf von Informationsschriften, Zuschüssen und Spenden.

Der Bundesverband ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. - Gesamtverband - mit Sitz in Berlin angeschlossen.

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der Verein wird beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, unter der Steuernummer 27/657/53081 geführt.

Laut Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid für das Jahr 2024 vom 10. Februar 2026 des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, handelt es sich um eine Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Sie gehört damit zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

SCHOMERUS

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Juli 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- Schomerus Service GmbH
(Amtsgericht Hamburg HRB 6193)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG und Microsoft Ireland Operations Ltd.) heranzuziehen.

2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt. Getroffene berufliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich einem Prognoserisiko und können nicht vollständig antizipiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder ein Amt zu einem anderen Ergebnis gelangt, insbesondere auf der Grundlage anderweitig, zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht bekannter Tatsachen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies zumindest in Textform gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem von SCHOMERUS vorformulierten Dokument in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen von SCHOMERUS bestimmten Form zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart oder aus dem Einzelfall anders ersichtlich, als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entwürfe von Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich.

5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von SCHOMERUS, mindestens in Textform, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet oder die Dokumente sind zur Veröffentlichung bestimmt. In der Regel macht SCHOMERUS die Weitergabe von beruflichen Äußerungen an Dritte davon abhängig, dass der Dritte die Geltung dieser Auftragsbedingungen anerkennt.

6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz, Widerspruch, Einwilligung

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung, mindestens in Textform bindet.
- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 verpflichten.

- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.
- (4) **Sofern ein Mandant einen Vertrag mit SCHOMERUS geschlossen hat, kann SCHOMERUS dem Mandanten über eigene ähnliche Leistungen über die beim Vertragsschluss übersandten E-Mailadressen anbieten (§ 7 Abs. 3 UWG).**

Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den jeweiligen Adressaten möglich, beispielsweise durch Mitteilung an datenschutz@schomerus.de.

- (5) Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten setzen wir das Produkt „Microsoft 365 business“ der Microsoft Corporation <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, ein. **Indem Sie uns im Nachgang zu dieser Information beauftragen, erklären Sie sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.**

Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Das hat zur Folge, dass wir für Sie dann nicht mehr tätig werden können.

- (6) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die Sie unter www.schomerus.de/datenschutz finden.

7. Haftungsausschluss, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine vertragliche Haftungsbeschränkung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Haftungshöchstbetrag“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer Haftung der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung abweichend von vorstehendem Satz 1 bei jeder Form der Fahrlässigkeit; außerdem beträgt der Haftungshöchstbetrag in diesem Fall abweichend von Satz 1 EUR 4.000.000.
- (3) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Auftraggeber an, hat ggf. also rückwirkende Geltung. Im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits entstandene Haftungsansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung auswirken könnte, sind SCHOMERUS nicht bekannt.
- (4) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich der Mandatsbeziehung fallen. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (6) Der Haftungshöchstbetrag aus Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung bilden einen einheitlichen Schaden im Sinne des Abs. 2, für den insgesamt der Haftungshöchstbetrag gilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann einzelne Schadenspositionen aufgetreten sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine Pflichtverletzung, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhebt, nachdem

SCHOMERUS den Anspruch mindestens in Textform zurückgewiesen und dabei ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 6 unberührt.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SCHOMERUS.

8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung, mindestens in Textform, mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu.
 - (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagensatz zu verlangen.
 - (4) Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung getroffen wurde.
- ## 9. Mängelbeseitigung
- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
 - (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.
 - (3) Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
 - (4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnen

diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufszugehörigen besonders hin, so ist SCHOMERUS von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Vergütungsansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Fristen auf.

12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Satzsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.
- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht explizit darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für

die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist der Sitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall anders vereinbart.

16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.